



Die France Télévisions vom französischen Staat gewährte Beihilfe von 150 Millionen Euro ist mit dem Unionsrecht vereinbar

Die Beihilfe diente der Deckung der Kosten der von France Télévisions gesicherten Gemeinwohldienstleistung der Rundfunk- und Fernsehstrahlung

Der EG-Vertrag sieht vor, dass für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, die Wettbewerbsregeln gelten, soweit die Anwendung dieser Regeln nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe verhindert.

France Télévisions ist eine französische Gesellschaft öffentlichen Rechts und Eigentümerin der öffentlichen Sender France 2, France 3, France 4, France 5, France Ô und RFO (Réseau France Outremer).

Nach der Ankündigung des französischen Präsidenten vom 8. Januar 2008, Fernsehwerbung im öffentlichen Fernsehen ab einem bestimmten Zeitpunkt abzuschaffen, notifizierte Frankreich der Kommission sein Vorhaben, France Télévisions mit Kapital in Höhe von 150 Millionen Euro auszustatten.

Mit Entscheidung vom 16. Juli 2008 stuft die Kommission dieses Vorhaben als eine mit dem Vertrag vereinbare staatliche Beihilfe ein.

Die mit France Télévisions konkurrierenden kommerziellen französischen Sender Métropole télévision (M6) und Télévision française 1 (TF1) erhoben vor dem Gericht Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung der Kommission.

In seinem Urteil vom heutigen Tag weist das Gericht zunächst darauf hin, dass eine staatliche Maßnahme zur Finanzierung einer Gemeinwohldienstleistung zwar eine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrags darstellt, diese Maßnahme aber dennoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden kann, wenn sie die im Vertrag vorgesehenen Voraussetzungen dafür erfüllt.

Die Kommission stellte nach Auffassung des Gerichts zu Recht fest, dass die von Frankreich notifizierte Kapitalausstattung in Höhe von 150 Millionen Euro deutlich unter den Kosten der von France Télévisions gesicherten Gemeinwohldienstleistung der Rundfunk- und Fernsehstrahlung lag.

Diese von der Kommission – unbestritten – mit 300 Millionen Euro geschätzten Kosten bestanden erstens aus den im Jahr 2008 wegen gesunkener Werbeeinnahmen nicht finanzierten Kosten der Gemeinwohldienstleistung von France Télévisions in diesem Jahr und zweitens aus den zusätzlichen Programmgestaltungskosten im Jahr 2008 aufgrund der bevorstehenden Abschaffung der Fernsehwerbung bei France Télévisions.

Darüber hinaus diente die von Frankreich notifizierte finanzielle Ausstattung in keiner Weise dazu, den kommerziellen Verkauf von Werbezeiten durch France Télévisions zu finanzieren. Die Beihilfe war vielmehr ausdrücklich und ausschließlich dafür bestimmt, die Kosten der von France Télévisions gesicherten Gemeinwohldienstleistung der Rundfunk- und Fernsehstrahlung zu decken.

Nach Ansicht des Gerichts wäre die Lage ganz anders zu beurteilen gewesen, wenn ernste Zweifel an der tatsächlichen Bestimmung der notifizierten Ausstattung bestanden hätten und insbesondere ihre zweckwidrige Verwendung zur Subventionierung der kommerziellen Tätigkeit von France Télévisions zu befürchten gewesen wäre.

Bei Erlass der angefochtenen Entscheidung hatte die Kommission aber keinen Grund für die Befürchtung, dass diese Ausstattung – die im Übrigen weit unter den auszugleichenden geschätzten Zusatzkosten lag – für andere Zwecke als die Finanzierung der Gemeinwohldienstleistung der Rundfunk- und Fernsehausstrahlung verwendet werde.

Das Gericht **weist** die Klagen daher **ab**.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: ☎ (+352) 4303 3255